

**STADTGEMEINDE WOLFSBERG**

A-9400 Wolfsberg/Kärnten | Rathausplatz 1 | Postfach 14  
Telefon +43(0) 4352 537-0 | Telefax +43(0)4352 537-298  
e-mail stadt@wolfsberg.at | www.wolfsberg.at



An die  
Stadtgemeinde Wolfsberg  
Baurechtsabteilung  
Rathausplatz 1  
9400 Wolfsberg



Eingangsstempel der Gemeinde

**ANSUCHEN UM GENEHMIGUNG DES ABBRENNENS EINES  
BRAUCHTUMSFEUERS INNERHALB DES BEBAUTEN  
GEMEINDEGEBIETES**

Neben der Kärntner Verbrennungsverbot – Ausnahmeverordnung vom 10.3.2015, LGBl. Nr. 31/2011, idgF, ist auch die Kärntner Gefahren- und Feuerpolizeiordnung, (kurz K-GFPO), LGBl Nr .67/2000 (WV), idgF., zu berücksichtigen.

Demnach ist gemäß § 15 Abs. 1 K-GFPO für das Verbrennen im Freien im bebauten Gebiet eine Ausnahmegenehmigung des Bürgermeisters (Bescheid) erforderlich.

**Allgemeine Daten**

Antragsteller: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

**Ort des Brauchtumsfeuers**

Anschrift/Ort/Lage: \_\_\_\_\_

Grundstücksnummer: \_\_\_\_\_ KG: \_\_\_\_\_

Grundstückseigentümer: \_\_\_\_\_

Zustimmung des Grundstückseigentümer: \_\_\_\_\_

(Nur erforderlich, wenn der Veranstalter nicht Grundstückseigentümer ist)

**Weitere Daten:**

**Abbrenndatum:** \_\_\_\_\_

**Uhrzeit (von bis):** \_\_\_\_\_

Es wird darauf hingewiesen, dass gegenständliche Verfahren (Bescheid) kostenpflichtig ist.

Ich versichere, dass ich alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet habe und verpflichte mich, jede Änderung der angegebenen Daten unverzüglich und unaufgefordert bekanntzugeben.

**Ich nehme zur Kenntnis, dass die rechtlichen Vorgaben einzuhalten sind und Zuwiderhandlungen nach dem Bundesluftreinhaltegesetz geahndet werden.**

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift des Antragstellers: \_\_\_\_\_

Folgende Hinweise sollen beachtet werden:

**Grundsätzlich** ist das Verbrennen von Gegenständen und biogenen Materialien im Freien verboten. Für das Osterfest sind als Brauchtumsfeuer lediglich das Osterfeuer und das Fackelschwingen in der Nacht von Karsamstag auf Ostersonntag zulässig (Kärntner Verbrennungsverbot – Ausnahmeverordnung).

- Die Beschickung des Feuers darf ausschließlich mit unbehandelten, pflanzlichen Materialien erfolgen (z.B. unbehandeltes Holz, Baumschnitt, Strauchschnitt).
- Keinesfalls dürfen Abfälle wie z.B. Baumaterial, Gummi oder Kunststoff verbrannt werden.
- Der Abbrennvorgang ist ständig zu überwachen. Nach Beendigung des Abbrennens sind Nachkontrollen durchzuführen.
- Eine erste Löschhilfe ist bereitzuhalten.

Informationen zum Datenschutz:

Die von Ihnen bekanntgegebenen Daten werden im Rahmen des konkreten Verfahrens und der gesetzlichen Zulässigkeit an sonstige Verfahrensbeteiligte weitergegeben und gespeichert. Im Zusammenhang mit der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung sowie das Recht Beschwerde bei der Datenschutzbehörde zu erheben.